

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;
- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am Sonntag, dem 25. Mai 2014 | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Lehde | Seite 12 |
| 3. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Mai 2014 | Seite 12 |
| 4. Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) | Seite 14 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ über die Durchführung und den Zeitraum der planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung im Bereich der Gemarkungen Leipe, Lübbenau/Spreewald und Ragow | Seite 16 |

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am Sonntag, dem 25. Mai 2014

Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: 14.396
die Zahl der Wähler: 6.734
die Zahl der gültigen Stimmen: 19.382
die Zahl der ungültigen Stimmzettel: 164
2. Insgesamt sind 28 Sitze zu vergeben:
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvor- schlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	5.510	8
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	5.599	8
3	DIE LINKE DIE LINKE	3.666	5
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE/B 90	521	1
14	Alternative Wählergemeinschaft AWG	3.696	5
15	Einzelwahlvorschlag Teichert	390	1

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Wahlvorschlagsträger – Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bewerber	Stimmen
1 Krahl, Carola	727
2 Bartsch, Holger	709
3 Pielenz, Uwe	1.278
4 Heine, Rudolf	427
5 Zelder, Anna	157
6 Kopsch, Axel	511
7 Zelder, Frank	280
8 Feldheim, Siegmар	245
9 Blüher, Monika	192
10 Thorhauer, Ulrich	113
11 Hensel, Michael	93
12 Franke, Steffen	174
13 Hoffmann, Anneliese	93
14 Köllner, Jochen	212

15 Hensel, Henriette	52
16 Petrick, Doris	101
17 Rothfeld, Eberhard	28
18 Lerch, Melanie	55
19 Christiani, Arne	63

Wahlvorschlagsträger – Christlich Demokratische Union Deutschlands

Bewerber	Stimmen
1 Habermann, Martin	1.027
2 Schier, Roswitha	1.414
3 Balke, Christina	372
4 Badack, Norbert	545
5 Jurisch, Frank	314
6 Richter, Martin	240
7 Reiter, Stefan	209
8 Quinte, Manfred	111
9 Spletzer, Dietmar	113
10 Koschmann, Steffen	232
11 Baer, Thomas	204
12 Brendel, Andreas	143
13 Christiansen, Thilo	46
14 Stange, Daniel	212
15 Turian, Kai	120
16 Schramm, Volker	50
17 Kretschmann, Matthias	60
18 Neumann, Steffen	187

Wahlvorschlagsträger – DIE LINKE

Bewerber	Stimmen
1 Fron, Thomas	1.509
2 Klatt, Christa	319
3 Renaud, Jörg Claus	286
4 Pohler, Antje	195
5 Liedtke, Sebastian	392
6 Heimlich, Margitta	105
7 Großmann, Peter	250
8 Stern, Barbara	55
9 Grepels, Axel	68
10 Kumberg, Franziska	194
11 Grätz, Detlef	132
12 Noack, Simone	77
13 Kuhmann, Ramona	84

Wahlvorschlagsträger – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bewerber	Stimmen
1 Miottke, Ronald	175
2 Liedtke, Joachim	346

Wahlvorschlagsträger – Alternative Wählergemeinschaft

Bewerber	Stimmen
1 Mich, Reinhard	755
2 Vonau, Lothar	390

3	Richter, Helmut	381
4	Thiele, Barbara	119
5	Richter, Eberhard	281
6	Kullick, Jens	268
7	Magoltz, Burkhard	248
8	Kurzweil, Ingrid	107
9	Richter, Dirk	174
10	Elsner, Bernd	127
11	Lossack, Wolfgang	78
12	Filko, Christian	306
13	Richter, Ulf	186
14	Oelmann, Michael	172
15	Angermann, Rico	104

Wahlvorschlagsträger – Einzelwahlvorschlag Teichert

Bewerber	Stimmen
1 Teichert, Jens	390

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlagsträger – Christlich Demokratische Union Deutschlands

Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
1 Schier, Roswitha	1.414	8
2 Habermann, Martin	1.027	
3 Badack, Norbert	545	
4 Balke, Christina	372	
5 Jurisch, Frank	314	
6 Richter, Martin	240	
7 Koschmann, Steffen	232	
8 Stange, Daniel	212	

Wahlvorschlagsträger – Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
1 Pielenz, Uwe	1.278	8
2 Krahl, Carola	727	
3 Bartsch, Holger	709	
4 Kopsch, Axel	511	
5 Heine, Rudolf	427	
6 Zelder, Frank	280	
7 Feldheim, Siegmars	245	
8 Köllner, Jochen	212	

Wahlvorschlagsträger – Alternative Wählergemeinschaft

Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
1 Mich, Reinhard	755	5
2 Vonau, Lothar	390	
3 Richter, Helmut	381	
4 Filko, Christian	306	
5 Richter, Eberhard	281	

Wahlvorschlagsträger – DIE LINKE

Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
1 Fron, Thomas	1.509	5
2 Liedtke, Sebastian	392	
3 Klatt, Christa	319	
4 Renaud, Jörg Claus	286	
5 Großmann, Peter	250	

Wahlvorschlagsträger – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
1 Liedtke, Joachim	346	1

Wahlvorschlagsträger – Einzelwahlvorschlag Teichert

Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
1 Teichert, Jens	390	1

Ersatzpersonen**Wahlvorschlagsträger – Christlich Demokratische Union Deutschlands**

Name der Person	Stimmen
1 Reiter, Stefan	209
2 Baer, Thomas	204
3 Neumann, Steffen	187
4 Brendel, Andreas	143
5 Turian, Kai	120
6 Spletzer, Dietmar	113
7 Quinte, Manfred	111
8 Kretschmann, Matthias	60
9 Schramm, Volker	50
10 Christiansen, Thilo	46

Wahlvorschlagsträger – Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Name der Person	Stimmen
1 Blüher, Monika	192
2 Franke, Steffen	174
3 Zelder, Anna	157
4 Thorhauer, Ulrich	113
5 Petrick, Doris	101
6 Hensel, Michael	93
7 Hoffmann, Anneliese	93
8 Christiani, Arne	63
9 Lerch, Melanie	55
10 Hensel, Henriette	52
11 Rothfeld, Eberhard	28

Wahlvorschlagsträger – Alternative Wählergemeinschaft

Name der Person	Stimmen
1 Kullick, Jens	268
2 Magoltz, Burkhard	248
3 Richter, Ulf	186
4 Richter, Dirk	174

5	Oelmann, Michael	172
6	Elsner, Bernd	127
7	Thiele, Barbara	119
8	Kurzweil, Ingrid	107
9	Angermann, Rico	104
10	Lossack, Wolfgang	78

Wahlvorschlagsträger – DIE LINKE

Name der Person	Stimmen
1 Pohler, Antje	195
2 Kumberg, Franziska	194
3 Grätz, Detlef	132
4 Heimlich, Margitta	105
5 Kuhmann, Ramona	84
6 Noack, Simone	77
7 Grepels, Axel	68
8 Stern, Barbara	55

Wahlvorschlagsträger – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Name der Person	Stimmen
1 Miottke, Ronald	175

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 folgendes endgültiges Wahlergebnis für die Ortsbeiräte der Ortsteile Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Krimnitz, Klein Radden, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz festgestellt:

Ortsbeirat Bischdorf

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	178
	die Zahl der Wähler:	138
	die Zahl der gültigen Stimmen:	410
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Abt, C.	Christina Abt	135	1
Einzelwahlvorschlag Liebegall	Andreas Liebegall	117	1
Einzelwahlvorschlag Abt, T.	Torsten Abt	110	1
Einzelwahlvorschlag Litta	Manuela Litta	48	0

Ortsbeirat Boblitz

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	635
	die Zahl der Wähler:	361
	die Zahl der gültigen Stimmen:	1054
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	6

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Kurzweil	Ingrid Kurzweil	251	1
Einzelwahlvorschlag Hoschke	Alexander Hoschke	189	1
Einzelwahlvorschlag Barran	Karl-Heinz Barran	187	1
Einzelwahlvorschlag Thiele	Barbara Thiele	132	0
Einzelwahlvorschlag Peschk	Guido Peschk	129	0
Einzelwahlvorschlag Kaltschmidt	Reinhard Kaltschmidt	120	0
Einzelwahlvorschlag Ahnert	Uwe Ahnert	46	0

Ortsbeirat Groß Beuchow

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	375
	die Zahl der Wähler:	252
	die Zahl der gültigen Stimmen:	717
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	8

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Großmann, P.	Peter Großmann	344	1
Einzelwahlvorschlag Kopsch	Axel Kopsch	207	1
Einzelwahlvorschlag Großmann, S.	Siegfried Großmann	104	1

Einzelwahlvorschlag Groger	Viola Groger	62	0
-------------------------------	--------------	----	---

Ortsbeirat Groß Klessow

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	330
	die Zahl der Wähler:	206
	die Zahl der gültigen Stimmen:	608
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	3

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Alternative Wählergemeinschaft			1
	Dirk Richter	282	

Einzelwahlvorschlag Linke	Uwe Linke	228	1
------------------------------	-----------	-----	---

Einzelwahlvorschlag Busch	Werner Busch	98	1
------------------------------	--------------	----	---

Ortsbeirat Groß Lübbenau

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	228
	die Zahl der Wähler:	157
	die Zahl der gültigen Stimmen:	463
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Jaschen	Kathrin Jaschen	195	1

Einzelwahlvorschlag Kullick	Jens Kullick	136	1
--------------------------------	--------------	-----	---

Einzelwahlvorschlag Lehmann	Kevin Lehmann	73	1
--------------------------------	---------------	----	---

Einzelwahlvorschlag Nousch	René Nousch	59	0
-------------------------------	-------------	----	---

Ortsbeirat Hindenberg

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	125
	die Zahl der Wähler:	93
	die Zahl der gültigen Stimmen:	276
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Angermann	Rico Angermann	101	1
Einzelwahlvorschlag Plonka	Karin Plonka	80	1
Einzelwahlvorschlag Kloas	Michael Kloas	66	1
Einzelwahlvorschlag Ludwig	Guido Ludwig	29	0

Ortsbeirat Kittlitz

1. die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	322
die Zahl der Wähler:	189
die Zahl der gültigen Stimmen:	543
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	4

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Schloßhauer	Volkmar Schloßhauer	257	1
Einzelwahlvorschlag Noack	Ronny Noack	150	1
Einzelwahlvorschlag Elsner	Bernd Elsner	136	1

Ortsbeirat Krimnitz

1. die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	173
die Zahl der Wähler:	132
die Zahl der gültigen Stimmen:	386
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Interessengemeinschaft Krimnitz			3
	1. Siegmar Feldheim	181	
	2. Dieter Kutzschbach	112	
	3. Cornelia Leder	93	

Ortsbeirat Klein Radden

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	215
	die Zahl der Wähler:	142
	die Zahl der gültigen Stimmen:	421
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Barth	Hans-Hermann Barth	188	1
Einzelwahlvorschlag Jurisch	Detlef Jurisch	117	1
Einzelwahlvorschlag Mrose	Manfred Mrose	116	1

Ortsbeirat Lehde

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	131
	die Zahl der Wähler:	89
	die Zahl der gültigen Stimmen:	262
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Förderverein Lehde e.V.			3
	1. Ulf Richter	89	
	2. Anita Storch	61	
	3. Wolfgang Gahl	57	

Ersatzperson Ortsbeirat Lehde

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Förderverein Lehde e.V.	Frank Gerlach	55	

Ortsbeirat Leipe

1.	die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	105
	die Zahl der Wähler:	77
	die Zahl der gültigen Stimmen:	228
	die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Lossack	Wolfgang Lossack	84	1
Einzelwahlvorschlag Konzack, H.	Herbert Konzack	83	1
Einzelwahlvorschlag Konzack, M.	Mario Konzack	61	1

Ortsbeirat Ragow

1. die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	467
die Zahl der Wähler:	256
die Zahl der gültigen Stimmen:	745
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	5

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Richter	Eberhard Richter	350	1
Einzelwahlvorschlag Kühnel	Ingrid Kühnel	222	1
Einzelwahlvorschlag Köhler	Michael Köhler	173	1

Ortsbeirat Zerkwitz

1. die Zahl der Wahlberechtigten Personen:	565
die Zahl der Wähler:	321
die Zahl der gültigen Stimmen:	925
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	6

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Einzelwahlvorschlag Köllner	Jochen Köllner	442	1
Einzelwahlvorschlag Holland	Patrick Holland	179	1
Einzelwahlvorschlag Mahling	Wolfgang Mahling	147	1

Einzelwahlvorschlag

Graf	Detlef Graf	124	0
Einzelwahlvorschlag Schiege	Olaf Schiege	33	0

Lübbenau/Spreewald, 05.06.2014

S. Seeliger
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Lehde

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) gebe ich bekannt, dass mit Wirkung vom 03.06.2014 Frau Anita Storch, aufgestellt durch den Wahlvorschlagsträger Förderverein Lehde e. V., ihr Mandat für den Ortsbeirat Lehde nicht annimmt.

Der Sitz geht auf die Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers, Herrn Frank Gerlach, über.

Lübbenau, Spreewald 05.06.2014

S. Seeliger
Wahlleiterin

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Mai 2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Ergänzung zu der Tagesordnung:

1. Beratung zu der gemeinsamen Stellungnahme der Fraktionen SPD, CDU und Die Linke zur weiteren planerischen Bearbeitung und Umsetzung der Ziele des B-Planes 01-01-08 „Öffentlicher Parkplatz und Kahnladestelle Lehde“
Zustimmung
2. Antrag der Fraktion CDU und AWG „Wiedereröffnung der Polizeiwache in Lübbenau/Spreewald“
Zustimmung
3. Antrag der Fraktion CDU und AWG „Verbesserung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Stadt Lübbenau/Spreewald“
Ablehnung

Beschluss-Nummer: 13-1-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald wählt

Herrn Manfred Quinte

OT Lehde

An der Dolzke 6

03222 Lübbenau/Spreewald

zum verantwortlichen Schiedsmann für den Schiedsbezirk II und als Stellvertreter für den Schiedsbezirk I.

Wahlergebnis:

Bestätigung

Beschluss-Nummer: 12-1-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt folgende Zuständigkeitsbereiche:

Schiedsstellenbezirk I

Neustadtgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (links der Bahnstrecke Cottbus-Berlin), die Ortsteile Krimnitz, Zerkwitz, Hindenberg, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld und Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow.

Schiedsstellenbezirk II

Altstadtgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (rechts der Bahnstrecke Cottbus-Berlin), die Ortsteile Lehde, Boblitz, Bischdorf, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Leipe, Groß Lübbenau und Ragow.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 01-2014

Auf der Grundlage des § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie in Anwendung des § 6 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald nachfolgend aufgeführte Bürgerinnen und Bürger in den Seniorenbeirat der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Zeitraum von 2014 bis 2019 benannt:

Christoph Eigenwillig	Robert-Koch-Straße 9 03222 Lübbenau/Spreewald
Kurt Jurischka	Boblitzer Spreestraße 11 03222 Lübbenau/Spreewald
Evelin Hage	Dammstraße 69 03222 Lübbenau/Spreewald
Michael Diettrich	Schillerstraße 14 03222 Lübbenau/Spreewald
Bärbel Weiske	Poststraße 24a 03222 Lübbenau/Spreewald
Kerstin König	Straße der Jugend 13 03222 Lübbenau/Spreewald

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 15-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass die endgültige Fassung der Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ vom Allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters und dessen Stellvertreterin zu unterzeichnen sind.

Zur Minimierung der Folgekosten soll gemäß § 6 Abs. 4 der Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ eine Ein-

malzahlung in Höhe von 41.620,29 € an den Landkreis Dahme-Spreewald erfolgen.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 18-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau in der vorliegenden Fassung mit Datum vom 26.08.2013.

Ablehnung

Beschluss-Nummer: 25-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Kurbeitragsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit Inkrafttreten zum 01.01.2015.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 23-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das „Einzelhandelskonzept für die Stadt Lübbenau/Spreewald“ (Bericht Fassung Dezember 2013) als Handlungsgrundlage für die Steuerung der Entwicklung des Einzelhandels.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 22-1-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald entsprechend Variante 1.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 19-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Der Erweiterung des Lebensmittelmarktes der Firma Lidl Dienstleistung GmbH und Co.KG, vertreten durch die Firma Lidl Vertriebs GmbH & Co.KG, GVZ Freienbrink, Ahornstraße 6, 15537 Grünheide in südliche Richtung wird vom Grundsatz her zugestimmt.
2. Die städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens werden insgesamt für vertretbar gehalten. Das betrifft hauptsächlich die Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches „Kolosseum“ nach Süden und als Folge die Verlagerung der Robert-Schumann-Straße nach Süden.
3. Als südliche Grenze für die Erweiterung des Betriebsgeländes gilt eine Linie, die in 0,5 m Abstand parallel zur nördlichen asphaltierten Kante des vorhandenen Gehwegs verläuft.
4. Die Veräußerung einer Grundstücksteilfläche der Robert-Schumann-Straße (Flur 12 Flurstück 509 teilweise) von ca. 720 m² bedarf keiner gesonderten Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung. Der Veräußerungspreis beträgt 21.600,00 € (30 €/m²); Flächenabweichungen nach der Trennstücksvermessung werden nicht neu beurkundet.
5. Der vor dem Abschluss des Kaufvertrages zu realisierende Abschluss der Vereinbarung zur vorzeitigen Ablösung der Planungs-, Bau-, Pflanz-, Vermessungs- und Grunderwerbskosten für die Verlegung der Robert-Schumann-Straße bedarf keiner gesonderten Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung. Dem Vertrag ist eine Kostenberechnung an Hand eines von der Stadt zu genehmigenden Planungsentwurfes beizufügen.
6. Die Außenkante des Marktgebäudes bzw. der Anlieferzone hat ungeachtet vom Baurecht einen technischen Mindestabstand von 2 m zur Leitungsachse der parallel laufenden und verbleibenden städtischen Regenwasserleitung DN 300 im Gehweg einzuhalten. Die Tiefenlage der Rohrsohle der Leitung beträgt ca. 1,3 m unter Gehwegoberkante, die mit der Gründung von baulichen Anlagen ohne Sicherung nicht unterschritten werden darf.

7. Vor der Veräußerung der Grundstücksteilfläche der Robert-Schumann-Straße ist eine Einziehung für die Fläche der Fahrbahn durchzuführen (§ 8 BbgStrG). Da das erforderliche Verfahren zweistufig durchzuführen ist, ist mit der Bestandskraft der Allgemeinverfügung frühestens im I. Quartal 2015 zu rechnen.
8. Entlang des Kreisverkehrsplatzes und der Otto-Grotewohl-Straße stellt die Fa. Lidl auf den Flurstücken 475 und 476 auf einem bis zu 3 m breiten Streifen nach vorheriger Entsigelung eine Bepflanzung nach den Plänen der Stadt her (Umfeldgestaltung). Der Verlust von Stellplätzen soll vermieden werden. Die Bepflanzung ist durch die Fa. Lidl zu ihren Lasten auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
9. Die Firma Lidl stellt die Stadt von sämtlichen Kosten für die Gesamtmaßnahme „Erweiterung des Betriebsgeländes in südliche Richtung“ und daraus resultierende Folgen vollständig frei. Das betrifft vornehmlich Planungen, Genehmigungsanträge, Tiefbaumaßnahmen einschließlich Straßenbeleuchtung bzw. deren Kostenablösungen, Leitungsumverlegungen, Änderungen der Stellplatzanlage, Ersatzpflanzungen, Bepflanzungen, Vermessungen und Abmarkungen, Aufwendungen für Grundstücksangelegenheiten, Gebühren und sonstige Auslagen.
10. Fehlende Stellplätze für den Lebensmittelmarkt im Ergebnis einer Ermittlung gemäß Zi.3.2 der Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt sind in einer Ablösevereinbarung im Baugenehmigungsverfahren abzulösen. Gehen auf Grund der Gestaltungsmaßnahme unter Beschlusspunkt 8. Stellplätze verloren, sind diese ablösefrei.
11. Dieser Beschluss ersetzt weder die Stellungnahme nach § 63 BbgBO noch die Einvernehmenserklärung der Stadtverwaltung nach § 36 BauGB zu dem zu stellenden Bauantrag. Aus dem Beschluss kann nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erweiterung des Marktes geschlossen werden (Entscheidung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nach erforderlichen Behördenbeteiligungen).
12. Der Beschluss wird aufgehoben, wenn der drittbetroffene Grundstückseigentümer, die WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH, die benötigten Grundstücksflächen nicht im Wege des freihändigen Erwerbs an die Stadt veräußern wird. Das betrifft die Grundstücke der Gemarkung Lübbenau Flur 12 Flurstücke 258, 259 und 289 jeweils anteilig. Die Zustimmung der WIS wird unter Beachtung des Verfahrens unter dem Beschlusspunkt 7. bis spätestens Ende Juli 2014 benötigt.
13. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil des Beschlusses.

Folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind auf Grund von § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine Zustimmung

Beschluss-Nummer: 20-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die im Rahmen des „Aktionsprogramms regionale Daseinsvorsorge“ erstellte Regionalstrategie als Grundlage für eine vertiefende Kooperation mit den Städten Calau und Vetschau/Spreewald zur Sicherung der Lebensqualität im Spreewalddreieck.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 21-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Projekt „Vernetzte Bürgerschaft“ als Pilotprojekt der zweiten Phase im „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ umzusetzen und ein externes Fachbüro mit der fachlichen Betreuung zu beauftragen. Das Projekt wird über die Laufzeit von zwei Jahren zu 100 Prozent vom Bund gefördert

Zustimmung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung – gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Die Linke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die gemeinsame Stellungnahme zur weiteren

planerischen Bearbeitung und Umsetzung der Ziele des B-Planes 01-01-08 „Öffentlicher Parkplatz und Kahnladestelle Lehde“ als Arbeitsauftrag an die Verwaltung.
Zustimmung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und AWG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, den Bürgermeister bei seinen Bemühungen zu unterstützen, die 24-Stunden-Polizeiwache in der Stadt Lübbenau/Spreewald wieder zu eröffnen.

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 04.06.2014

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07), i. V. m. der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13) und § 9 des Brandenburgischen Kurortegesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kurbeitrag
- § 2 Kurbeitragspflichtige Personen
- § 3 Beitragshöhe
- § 4 Beitragsbefreiung
- § 5 Kurkarte (GästeCard / elektronische Gästekarte)
- § 6 Erhebung des Kurbeitrages
- § 7 Meldepflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten Unterzeichnete

§ 1

Kurbeitrag

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“.

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald für das gesamte Stadtgebiet, inklusive ihrer Orts- und Gemeindeteile, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ betrieben werden, teilzunehmen.

§ 2

Kurbeitragspflichtige Personen

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Lübbenau/Spreewald Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres

Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Nicht kurbeitragspflichtig sind Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- a) jede Person über 18 Jahre 2,00 Euro
- b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.

Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person 56,00 Euro

(2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur von bis zu vier Personen eines Familienhausstandes (einschließlich Lebenspartnerschaften) erhoben. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

§ 4

Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Lübbenau/Spreewald aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen
8. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen

§ 5

Kurkarte (GästeCard / elektronische Gästekarte)

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, der nur vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen ist.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

§ 6**Erhebung des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübbenau/Spreewald versendet.

(4) Die Jahreskurkarte kann bei der Stadtverwaltung, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald erworben werden.

§ 7**Meldepflichten**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierten Meldescheins bzw. mit dem EDV-System „AVS“ an- bzw. abzumelden. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzielle touristische Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Zugehörigkeit zur Familie, Staatsangehörigkeiten, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Gästekarte kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen, hierbei wird der Meldeschein ausgedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

(3) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten und zum Hinwirken des besonderen Meldescheines (Brandenburgisches Meldegesetz).

(4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald in voller Höhe abzurechnen.

Nach Prüfung der Abrechnung wird durch den zuständigen Fachbereich eine Zahlungsaufforderung an den Meldepflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag ist dann entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung abzuführen.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine bzw. mit dem EDV-System „AVS“ berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(6) Als Aufwendungsersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt

Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar eine Kostenerstattung. Die Kostenerstattung beträgt 3 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 3 v. H. des Nettobetrages.

Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragssystem nach Absatz 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Für Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragssystem erhöht sich bei Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz nach Absatz 3 auf 5 v. H. des Nettobetrages.

Der Aufwendungsersatz gilt nur für die Kurbeiträge, die gemäß Absatz 4 quartalsweise anhand der GästeCard / elektronische Gästekarte und dem Gästeverzeichnis abgerechnet und fristgerecht überwiesen wurden.

(7) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 2 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Bedeutung sind, führt,
- b) entgegen § 7 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
- c) entgegen § 7 Abs. 4 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
- d) entgegen § 7 Abs. 6 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurbeitragssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.07.2012 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.05.2014

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit von Anfang Juli 2014 bis Ende Oktober 2014 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1112, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen. Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächen-

eigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon **müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.**

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 BerstelandIOT Freiwalde

Telefon: (035474) 366390, Fax: (0354 74) 366399,

E-Mail: wbvns@t-online.de.de

Bersteland, 11. April 2014

Jörg Wiesner

Geschäftsführer